



**Fußball-Sportverein Eching am Ammersee e.V.**

# SATZUNG

Neufassung vom 5. April 2008  
mit Änderung vom 17. April 2010  
mit Änderung vom 20. März 2015

Vereinsregister Amtsgericht Augsburg VR 40053

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§1 Name und Sitz.....	3
	§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit.....	3
	§3 Vereinsvermögen .....	3
	§4 Vereinstätigkeit.....	4
	§5 Verbandszugehörigkeit.....	4
	§6 Geschäftsjahr .....	4
II.	Mitgliedschaft	4
	§7 Mitglieder.....	4
	§8 Aufnahme .....	5
	§9 Rechte der Mitglieder .....	5
	§10 Pflichten der Mitglieder .....	5
	§11 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
	§12 Beiträge .....	7
III.	Geschäftsführung des Vereins	7
	§13 Organe des Vereins .....	7
	§14 Der Vorstand.....	7
	§15 Der Vereinsausschuss .....	8
	§16 Mitgliederversammlung.....	9
	§17 Kassenprüfer .....	10
	§18 Wahl und Stimmrecht .....	10
	§19 Abteilungen.....	11
	§20 Auflösung des Vereins .....	11
	§21 Haftungsausschluss.....	12
	§22 Schlussbestimmung.....	12
	§23 Inkrafttreten.....	12

# I. Allgemeine Bestimmungen

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Fußball-Sportverein Eching am Ammersee e.V.
2. Seine Farben sind grün und weiß.
3. Sitz des Vereins ist Eching am Ammersee.

## §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §3 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.
7. Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

#### §4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere durch:
  - Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes.
  - Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
  - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes.
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.
  - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### §5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
2. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein erfolgt auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband.

#### §6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

#### §7 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliche Vereinsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- b) Jugendlichen  
Jugendliche sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr.
- c) Kindern  
Kinder sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## §8 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, konfessionellen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
4. Mit der Aufnahmebestätigung erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände an.

## §9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## §10 Pflichten der Mitglieder

1. Das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie Satzungen und Ordnungen einzuhalten.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind im ersten Kalendervierteljahr zu entrichten.

## §11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- 3.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,  
oder  
in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,  
oder  
innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 3.2 Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.  
Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen (siehe §11 3.1) durch einen Verweis mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied bekannt zu geben. Es genügt eine Zustellung an die letzte bekannte Adresse.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben jedoch unberührt.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vereinsausschuss herauszugeben.

## §12 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge, sowie über sonstige von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren regelt eine Finanzordnung.

## III. Geschäftsführung des Vereins

### §13 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### §14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Vereinsintern gilt:  
Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 10 % des Beitragsaufkommens des Vorjahres im Einzelfall ausführen. Darüber hinaus bedarf der 1. oder in Vertretung der 2. Vorsitzende der vorherigen Zustimmung:
  - des Vorstands für Geschäfte bis zu 20 % des Beitragsaufkommens des Vorjahres im Einzelfall bzw.
  - des Vereinsausschusses für Geschäfte bis zu 40 % des Beitragsaufkommens des Vorjahres im Einzelfall.Für Geschäfte über 40 % des Beitragsaufkommens des Vorjahres oder wenn Vorstand bzw. Vereinsausschuss eine Entscheidung ablehnen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
7. Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

## §15 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Abteilungsleitern /innen
  - dem Gesamtjugendleiter /inDie Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
2. Der Vereinsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.



3. Verschiedene Ausschussämter können von einer Person wahrgenommen werden.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
5. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

## §16 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch Aushang an der Anschlagtafel des Vereins am Rathaus in 82279 Eching am Ammersee durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen.  
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.  
Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie sind in der Tagesordnung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aufzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss nicht eingeholt werden.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
6. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe

einzuberufen.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
  - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, sowie über die Vereinsordnungen und über die Vereinsauflösung.
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
  - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### §17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

#### §18 Wahl und Stimmrecht

1. Wahl- und stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Wählbar sind nur Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, sofern eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
5. Nach Ablauf jeweils eines Jahres scheidet ein Teil des Vorstandes aus, und zwar in folgender Reihenfolge:

- nach dem 1. Jahr der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister
  - nach dem 2. Jahr der Schriftführer
  - nach dem 3. Jahr der 1. Vorsitzende
6. Nach Ablauf jeweils eines Jahres scheidet ein Teil des Vereinsausschusses aus. Die Reihenfolge ist in einer Wahlordnung geregelt.

## §19 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes bewegen muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Werden von den Abteilungen eigene Kassen geführt, so ist zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Schatzmeister abzurechnen.

## §20 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eching am Ammersee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## §21 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für die Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

## §22 Schlussbestimmung

1. Änderungen in der Finanzordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Änderungen der Wahl- und Ehrenordnung bedürfen der einfachen Mehrheit des Vereinsausschusses.
3. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.
4. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung in Widerspruch zu einem Gesetz oder einer gerichtlichen Entscheidung stehen, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Satzung unberührt.

## §23 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. April 2008 beschlossen. Sie wird wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister §71 BGB.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 20.03.2015, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Eching, den 20. März 2015

Christian Erhard  
1. Vorsitzender



Frank Lange  
Schriftführer

